

# Blickwinkel

## *der Jugendsozialarbeit*

### **Wie geht's weiter mit der Inklusion?**

Welche Schlüsse lassen sich aus der aktuellen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland für die Jugendsozialarbeit ziehen?



Foto: Viarami\_Pixabay

## Fachbeitrag

# Wie geht's weiter mit der Inklusion?

**Welche Schlüsse lassen sich aus der aktuellen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland für die Jugendsozialarbeit ziehen?**

### Inhaltsverzeichnis

1. UN - Behindertenrechtskonvention – Hintergrund und Bedeutung für Deutschland ....	1
1.1 Eckdaten zur UN-BRK .....	1
1.2 Zentrale Ergebnisse der 2./3. UN-Staatenprüfung.....	2
2. Implikationen für die Jugendsozialarbeit .....	4
2.1 Schulbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit .....	4
2.2 Jugendberufshilfe .....	5
2.3 Jugendwohnen .....	6
2.4 Zusammenführende Schlussfolgerungen für die Jugendsozialarbeit .....	7
3. Forderungen an Politik.....	8

*Autor\*innenschaft: Themenfeldverantwortliche Mitglieder der AG Inklusion aus dem Netzwerk der BAG KJS unter Federführung von Stephanie Warkentin, Referentin bei IN VIA Deutschland e.V.*

Datum der Veröffentlichung: 29.01.2025

In diesem Jahr jährt sich das Inkrafttreten der [UN-Behindertenkonvention](#) (UN-BRK) in Deutschland zum 15. Mal. Mitte Oktober 2024 ist die offizielle deutsche Übersetzung der kombinierten 2. und 3. UN-Staatenprüfung zur Umsetzung der Konvention in Deutschland veröffentlicht worden.<sup>1</sup> Diese zielt darauf ab, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zu fördern. Der UN-Prüfbericht stellt jedoch fest, dass nur unzureichende Fortschritte beim Abbau von Sonderstrukturen erzielt wurden und weiterhin zahlreiche Fälle von Diskriminierung existieren. Insgesamt zeigt sich, dass das Thema Inklusion in Deutschland - trotz bestehender rechtlicher Verpflichtungen zur Gleichstellung aller Menschen - weiterhin vernachlässigt wird. Auch im Handlungsbereich der Jugendsozialarbeit ist es eine zentrale Aufgabe, Angebote so zu gestalten, dass sie für alle jungen Menschen zugänglich sind. Die [Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit \(BAG KJS\)](#) vertritt seit vielen Jahren ein umfassendes Verständnis von Inklusion und fordert die uneingeschränkte Teilhabe aller jungen Menschen in allen Lebensbereichen.

Im nachfolgenden Fachbeitrag kommentieren Referent\*innen aus unterschiedlichen Themenfeldern der BAG KJS zentrale Ergebnisse der letzten [UN-Staatenprüfung](#) und formulieren Implikationen und Handlungsempfehlungen für verschiedene Bereiche der (katholischen) Jugendsozialarbeit.

## **1. UN - Behindertenrechtskonvention – Hintergrund und Bedeutung für Deutschland**

### **1.1 Eckdaten zur UN-BRK**

Die UN-BRK ist in Deutschland seit ihrer Ratifizierung am 26. März 2009 rechtsverbindlich. Sie präzisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und betont [zentrale Prinzipien](#) wie Autonomie, Selbstbestimmung und vor allem Inklusion – also das gleichberechtigte Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen. Mit der Ratifizierung der UN-BRK sind alle gesellschaftlichen Akteure in den unterschiedlichsten Lebensbereichen gefordert, ein inklusives System zu schaffen. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Vertragsstaaten, die regelmäßig überprüft werden. Im Rahmen dieses Prüfverfahrens gibt der UN-Fachausschuss abschließende Bemerkungen ab, in denen er Fortschritte und Handlungsbedarfe der jeweiligen Länder feststellt. Nachdem Deutschland im Oktober 2019 seinen [Staatenbericht](#) eingereicht hatte, fand Ende August 2023 die kombinierte 2. und 3. UN-Staatenprüfung statt.

---

<sup>1</sup> Die kombinierte 2. und 3. UN-Staatenprüfung wurde im September 2023 veröffentlicht. Die [offizielle deutsche Übersetzung](#) der UN-Staatenprüfung ist seit dem 13.10.2024 verfügbar. Es handelt sich hierbei um eine zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Deutschen Institut für Menschenrechte und der Zivilgesellschaft abgestimmte Übersetzung. Die Originalversionen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen von Behinderungen sind auf der Seite des UN-Fachausschusses unter folgendem Link verfügbar: [CRPD/C/DEU/CO/2-3](#).

## 1.2 Zentrale Ergebnisse der 2./3. UN-Staatenprüfung

In der UN-Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland werden einige der bisherigen Fortschritte festgehalten. Der Ausschuss begrüßt insbesondere verschiedene legislative und politische Maßnahmen, die zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergriffen wurden. Konkret handelt es sich dabei um Reformen im Sozial-, Gleichstellungs-, Betreuungs- und Wahlrecht (z.B. Bundesteilhabegesetz von 2016, Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2021, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021).

Trotz dieser Verbesserungen weist der UN-Fachausschuss auf zahlreiche Problembereiche bei der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland hin. Eine zentrale Kritik lautet, dass Deutschland sich nicht konsequent genug für die Umsetzung der UN-BRK auf Bundes- und Länderebene einsetze. Hierzu gehöre unter anderem die mangelnde Anerkennung auf allen Regierungsebenen, dass Behinderungen die Zuständigkeit aller staatlichen Stellen betreffen. Zudem bestehen in vielen gesellschaftlichen Bereichen weiterhin ausgrenzende Strukturen, etwa im schulischen Bildungswesen, in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder in großen stationären Wohnheimen.

Vor dem Hintergrund der angebrachten kritischen Bemerkungen, formuliert der UN-Fachausschuss klare Forderungen, wie zum Beispiel mehr Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Konvention. Dies wiederum bedeutet, dass Strategien zur Stärkung des Engagements in allen Regierungsressorts entwickelt werden müssten, um sicherzustellen, dass Behinderung als Querschnittsthema in allen Bereichen von Regierung und Gesellschaft anerkannt wird und behinderungsbezogene Maßnahmen in allen Rechtsbereichen wirksam werden. Zudem wird eine systematische Überarbeitung bestehender Gesetze, politischer Konzepte und Verwaltungspraktiken empfohlen, um zu überprüfen, ob diese mit den Verpflichtungen des Vertragsstaates aus dem Übereinkommen übereinstimmen. Hinsichtlich dringend zu ergreifender Maßnahmen weist der UN-Fachausschuss Deutschland explizit auf konkrete Empfehlungen in folgenden Lebensbereichen hin: selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Ziffer 44), Bildung (Ziffer 54), sowie Arbeit und Beschäftigung (Ziffer 62). Diese Bereiche sind für die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit von Bedeutung und werden im Folgenden ausgeführt.

### (1) Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Laut UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht, selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten. Niemand dürfe sie über ihren Kopf hinweg verpflichten, in speziellen Einrichtungen zu leben; das gelte unabhängig von der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung. Die Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft (Art. 19 UN-BRK) sind barrierefreier Wohnraum, wohnortnahe und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote und ein inklusives Gemeinwesen.<sup>2</sup>

Im Bericht der Staatenprüfung wird kritisiert, dass Deutschland unzureichende Angebote an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum bereitstelle. In den Bauordnungen der

---

<sup>2</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Factsheet Selbstbestimmt leben. Parallelbericht zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands. Abrufbar unter [Selbstbestimmt leben | Institut für Menschenrechte \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

Länder seien zudem unzureichende Baustandards mit Blick auf Inklusion und Barrierefreiheit verankert. Eine Ausweitung und Verschärfung von Regeln zum barrierefreien Bauen bei öffentlich und privat genutzten Gebäuden wird gefordert. Die Möglichkeit zur freien Wahl des Wohnorts von Menschen mit Behinderung müsse zudem verbessert werden. Persönliche Assistenzleistungen- und -dienste müssten ausgebaut und individuelle Bedürfnisse stärker berücksichtigt werden.

## (2) Bildung

Die UN-BRK verpflichtet Deutschland dazu, das Recht auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem in allen Bereichen zu verwirklichen. Dazu gehörten unter anderem Vorschulbildung, Grund- und weiterführende Bildung sowie Hochschulbildung und berufliche Bildung.<sup>3</sup>

Der Ausschuss zeigt sich besorgt über die unzureichende Umsetzung der inklusiven Bildung im gesamten Bildungssystem, die Verbreitung von Förderschulen und -klassen sowie die verschiedenen Barrieren, auf die Kinder mit Behinderungen und ihre Familien stoßen, wenn sie in Regelschulen eingeschult werden wollen. Länder und Kommunen werden insbesondere dazu aufgefordert, einen umfassenden Plan zum schnelleren Übergang von Förderschulen zu inklusiver Bildung zu entwickeln. Dieser Plan müsse konkrete zeitliche Vorgaben, personelle, technische und finanzielle Ressourcen sowie klare Zuständigkeiten für die Umsetzung und Überwachung vorsehen. Zudem werden Aufklärungskampagnen zur Förderung inklusiver Bildung, Barrierefreiheit an Schulen, Schulungen für multiprofessionelle Teams und ein Monitoringsystem zur Beseitigung von Diskriminierung/Ableismus gefordert. Zudem sollten Daten über den Bildungszugang von geflüchteten Kindern mit Behinderung erhoben werden.

## (3) Arbeit und Beschäftigung

Laut Artikel 24 der UN-BRK ist Deutschland dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine inklusive Bildung und Ausbildung zu ermöglichen. Diese haben Anspruch auf einen diskriminierungsfreien Zugang zur Berufsorientierung während der Schulzeit sowie zu Studiengängen und Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen.<sup>4</sup>

Der Ausschuss zeigt sich u.a. besorgt über die hohe Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderungen, die große Anzahl von Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen arbeiten, und ihre niedrige Übergangsquote zum offenen Arbeitsmarkt. Zudem werden unzureichende gesetzliche Maßnahmen bemängelt, die die barrierefreie Zugänglichkeit von und angemessene Vorkehrungen an Arbeitsstätten gewähren. Zudem wird der private Sektor in die Pflicht genommen, die Einstellungsquoten für Menschen mit Behinderungen einzuhalten.

Bund und Länder werden dazu aufgefordert, das System der beruflichen Bildung zu einem inklusiven System umzugestalten und segregierende Formen beruflicher Ausbildung schrittweise abzubauen. Beim Neubau von Arbeitsstätten sollte Barrierefreiheit

---

<sup>3</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Factsheet Inklusive Bildung. Parallelbericht zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands. Abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/inklusive-bildung>

<sup>4</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Factsheet Arbeit und Beschäftigung. Parallelbericht zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands. Abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/arbeit-und-beschaeftigung>

durchgängig vorgeschrieben und Sonderstrukturen im Bereich Arbeit und Beschäftigung, wie zum Beispiel Werkstätten für behinderte Menschen, kontinuierlich abgebaut oder in inklusive Regelstrukturen überführt werden.

Wie bereits angedeutet, entstehen daraus relevante Schnittstellen im Kontext der Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit. Auf dieser Basis lassen sich wesentliche Implikationen für die Praxis der Jugendsozialarbeit ableiten, die im Folgenden näher ausgeführt werden.

## 2. Implikationen für die Jugendsozialarbeit

Die noch unzureichende Umsetzung der UN-BRK in Deutschland wirkt sich auch unmittelbar auf die Handlungsfelder der (katholischen) Jugendsozialarbeit aus. So betont die UN-BRK beispielsweise in Artikel 24 das Recht auf Bildung und in Artikel 27 das Recht auf Arbeit. Jugendsozialarbeit, deren Angebote sich an diesen Rechten orientieren, hat nach §13 SGB VIII eine zentrale Aufgabe: Sie muss Rahmenbedingungen schaffen, die umfassende Teilhabe von individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen sicherstellen. Dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zufolge ist die Jugendsozialarbeit auch mit dazu verpflichtet, alle Angebote der Jugendhilfe inklusiv zu gestalten. Inklusion im Verständnis der (katholischen) Jugendsozialarbeit heißt: Alle jungen Menschen haben ein Recht auf Teilhabe in allen Lebensbereichen. Auf diesen breit gefassten Inklusionsbegriff bezieht sich die BAG KJS wenn sie [„das Recht auf Förderung und Ausbildung für alle jungen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Beeinträchtigungen, Bedürfnissen und Talenten“](#) einfordert. Die BAG KJS zeigt seit vielen Jahren ein [breites Engagement für Inklusion](#) und die Rechte aller junger Menschen.

Entscheidend für erfolgreiche Inklusion sind das Selbstverständnis und die gelebte Haltung der Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit. Durch ihre praktische Arbeit können sie vielfältige Barrieren abbauen, Teilhabe- und Entwicklungsmöglichkeiten schaffen und Vielfalt als Mehrwert anerkennen und stärken. Sie können dazu beitragen, die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland voranzubringen. Dabei steht die Jugendsozialarbeit vor dem Dilemma, Inklusionsprozesse zwar vorantreiben zu wollen, jedoch gleichzeitig selbst in zahlreiche ausgrenzende Strukturen eingebettet zu sein. Dies wird beispielsweise dadurch sichtbar, dass sie oft auf personenbezogene Zuschreibungen zurückgreifen muss, um die Förderung ihrer Zielgruppen zu legitimieren. Jedoch wird dies der Heterogenität der Zielgruppe nicht gerecht und entspricht zudem nicht dem Inklusionsanspruch.

Im Folgenden werden einige Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit beleuchtet und konkrete Vorschläge zur stärkeren Umsetzung von inklusiven Maßnahmen formuliert.

### 2.1 Schulbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

Der Prüfungsausschuss zur Umsetzung der UN-BRK weist darauf hin, dass der Stand und die Qualität der Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems in den einzelnen Bundesländern bisher sehr stark variieren – zum Leidwesen junger Menschen, die nicht die ihnen zustehenden Bildungschancen erhalten. Die katholische Jugendsozialarbeit

unterstützt grundlegend die im Rahmen der Konferenz „[Neuer Schwung für die UN-BRK in Deutschland: Wie weiter nach der zweiten Staatenprüfung?](#)“ (Februar 2024) in Forum 2 “Bildung” erarbeiteten politischen Forderungen, die sich an den Empfehlungen des Prüfungsausschusses orientieren: Insbesondere ist der Umsetzungspflicht zu einem inklusiven Bildungssystem mittels eines konsistenten Plans nachzukommen – in den Bundesländern und Kommunen sowie auf Bundesebene. Eine zielführendere Kommunikation im Bildungsföderalismus ist dafür unerlässlich.

Bezogen auf die fachliche Arbeit sind Haltung, Wissen und Kompetenzen von Fachkräften in Angeboten der schulbezogenen Jugendsozialarbeit an und mit Schulen und für die fest an Schulen verortete Schulsozialarbeit mit ausschlaggebend für gelingende Inklusion. Das gilt auch für weitere Professionen am Lern- und Lebensort Schule. Die Implikationen und konkreten Beiträge der Schulsozialarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind im [Positionspapier “Schulsozialarbeit im Prozess der Inklusion”](#) benannt und weiterhin aktuell:

- Schulsozialarbeit fordert die Ausrichtung an inklusiven Werten
- Schulsozialarbeit fördert die Vernetzung von multiprofessionellen Teams und unterstützt die Umsetzung von Inklusion
- Schulsozialarbeit bildet (sich) weiter
- Schulsozialarbeit berät junge Menschen individuell
- Schulsozialarbeit achtet auf Selbstbestimmung von Schüler\*innen
- Schulsozialarbeit macht Angebote für ein gutes Klassen- und Schulklima
- Schulsozialarbeit kooperiert mit Eltern und bezieht die Akteure im Sozialraum ein

Eine – wenn nicht gar die zentrale – Voraussetzung für die Teilhabe an Ausbildungs- und Berufsleben ist ein inklusives Bildungssystem.<sup>5</sup> Denn zum jetzigen Zeitpunkt markiert das segregierende Schulsystem für Viele den „Beginn einer Exklusionskette“<sup>6</sup>. Die Transformation des (Berufs-)Bildungssystems, wie es der UN-Ausschuss fordert, ist daher ein wesentlicher Schritt in Richtung Chancengerechtigkeit und Inklusion.<sup>7</sup>

## 2.2 Jugendberufshilfe

Jugendliche mit Behinderungen stehen oft vor besonderen Herausforderungen beim Übergang ins Erwachsenenalter. Daher ist es entscheidend, dass die Jugendsozialarbeit darauf abzielt, ihre Bedürfnisse zu erkennen und angemessene Unterstützung anzubieten.

---

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/bildung>

<sup>6</sup> [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Parallelbericht/DIMR\\_Parallelbericht\\_an\\_UN-Ausschuss\\_fuer\\_die\\_Rechte\\_von\\_Menschen\\_mit\\_Behinderungen\\_2023.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Parallelbericht/DIMR_Parallelbericht_an_UN-Ausschuss_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_2023.pdf), S 38.

<sup>7</sup> [Inoffizielle Übersetzung, S. 15:

[https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Fachveranstaltungen/20240123\\_Abschlie%C3%9Fende\\_Empfehlungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Fachveranstaltungen/20240123_Abschlie%C3%9Fende_Empfehlungen.pdf?__blob=publicationFile&v=3)].

Um die berufliche Teilhabe für alle jungen Menschen sicherzustellen, bedarf es struktureller Veränderungen im bestehenden (Berufs-)Bildungssystem, im Übergangssystem und dem Arbeitsmarkt. Die Jugendberufshilfe ist Teil des sogenannten Übergangssystems und kann hier Impulse für dessen inklusivere Gestaltung geben. Wie inklusive Angebote in der Praxis aussehen, wurde in der Jugendsozialarbeit bereits vielfach herausgestellt und erprobt. Alle Angebote am Übergang Schule – Beruf sollten sich durch niedrighschwellige Zugänge und Freiwilligkeit auszeichnen. Gut erprobte Praxisbeispiele zeigen zudem auf, dass Angebote am Übergang Schule – Beruf inhaltlich und zeitlich möglichst flexibel ausgestaltet sein sollten.<sup>8</sup>

In der Praxis gibt es jedoch oftmals zu wenig zeitliche und finanzielle Ressourcen, um inklusive (Ausbildungs-)Angebote in der Jugendsozialarbeit umzusetzen. Eine weitere Herausforderung liegt darin, dass viele Angebote der Jugendberufshilfe von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter getragen werden. Nicht immer lassen gegenwärtige Förderbedingungen zu, individuell und flexibel auf individuelle Bedarfe einzugehen. Oft handelt es sich um standardisierte Maßnahmen und Förderangebote.

### 2.3 Jugendwohnen

Innerhalb der Jugendsozialarbeit betreffen Forderungen an inklusives Wohnen auch das Themenfeld “Jugendwohnen”. Dieses ist als Teil der Jugendsozialarbeit nach § 13 (3) SGB VIII als Instrument zur Förderung der beruflichen Integration und Mobilität junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Herzstück des Jugendwohnens ist die sozialpädagogische Begleitung, mit der Bewohner\*innen bei der Persönlichkeitsentwicklung, der Verselbständigung und bei einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss unterstützt werden.

Schon heute versteht sich das Jugendwohnen als Ort der Inklusion und Integration - Partizipation und Teilhabe sind charakteristisch für das Selbstverständnis des Jugendwohnens. Junge Menschen verschiedener Nationalitäten und Religionen, aber auch mit unterschiedlichem sozio-ökonomischen Hintergrund leben unter einem Dach zusammen. Unterschiede gibt es auch in der körperlichen, intellektuellen und psychisch-sozialen Konstitution der Bewohner\*innen. Diese Unterschiede sind alltäglicher Bestandteil des Zusammenlebens in den Jugendwohneinrichtungen.

Die Rahmenbedingungen in den Häusern für die Unterbringung von Menschen mit Behinderung sind bisher sehr heterogen. Viele Jugendwohneinrichtungen haben mit der Umsetzung inklusiver Strukturen bereits begonnen, dennoch fehlt es teilweise an den notwendigen Rahmenbedingungen. In älteren Jugendwohneinrichtungen lässt sich aufgrund der bestehenden Architektur und Bausubstanz Barrierefreiheit nicht immer zur vollen Zufriedenheit umsetzen. Zudem fehlt es fast immer an finanziellen Ressourcen. Während die Inklusion von jungen Menschen mit leichter körperlicher Behinderung oder leichteren Formen psychischer Behinderung im Azubi- und Jugendwohnen bereits praktiziert wird, fehlen Lösungsansätze bei der Inklusion von Menschen mit schwerwiegenderen physischen oder kognitiven Beeinträchtigungen. Diese Gruppe

---

<sup>8</sup> Vgl. <https://www.ueberaus.de/wws/den-uebergang-schule-beruf-inklusive-gestalten.php>



junger Menschen würde erheblich mehr zusätzliches Personal mit entsprechenden Qualifikationen benötigen, wie etwa im heilpädagogischen oder therapeutischen Bereich sowie in den Bereichen Pflege- und Rehabilitation, als es bisher im Jugendwohnen umgesetzt und refinanziert wird.

Eine umfassende wissenschaftliche Bestandsanalyse zur inklusiven Ausrichtung des Jugendwohnens gibt es aktuell nicht, eine finanzielle Förderung für ein solches Projekt ist dringlich. Zudem sollten die Qualitätsmerkmale eines inklusiven Jugendwohnens klarer definiert werden – neben den Bedarfen von Menschen mit Behinderung sollten auch die Bedarfe etwa von wirtschaftlich oder aufgrund der Herkunft benachteiligten jungen Menschen analysiert werden. Bauliche Barrierefreiheit, inklusive Belegung, inklusive sozialpädagogische Begleitung, ein inklusives Freizeitangebot und eine inklusive Personalpolitik sollten Bestandteile einer solchen Erhebung sein. Refinanzierungsmöglichkeiten müssen für eine konsequente Umsetzung von Inklusion gesetzlich möglich und in der Praxis handhabbar umsetzbar sein.

## **2.4 Zusammenführende Schlussfolgerungen für die Jugendsozialarbeit**

Die Übersicht verdeutlicht die Notwendigkeit, dass sich die Jugendsozialarbeit intensiv damit auseinandersetzt, wie umfassend Inklusion in ihren Strukturen und ihrer Praxis bereits realisiert wird. Sowohl das Sozialgesetzbuch VIII als auch die UN-BRK dienen dabei als fachliche und rechtliche Orientierung für die Kinder- und Jugendhilfe, und somit auch für die Jugendsozialarbeit. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) hebt in diesem Zusammenhang das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe hervor, die sich einer demokratischen und inklusiven Gesellschaft verpflichtet fühlt.<sup>9</sup> Als integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe verfolgt die Jugendsozialarbeit diesen inklusiven Ansatz und setzt sich jugend- und sozialpolitisch auf allen föderalen Ebenen für die Rechte und Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien ein. Es ist entscheidend, dass die Jugendsozialarbeit ihre Angebote inklusiv gestaltet und die Vielfalt ihrer Zielgruppen aktiv berücksichtigt, um den Inklusionsgedanken in ihren Strukturen und ihrer Praxis zu verankern. Deshalb sprechen wir uns für einen Ausbau der Angebote der Jugendsozialarbeit aus, um eine präventive, soziale und inklusive Infrastruktur zu fördern.

### *Exkurs: Europa und seine Bildungsprogramme als Chance für eine inklusive Jugendsozialarbeit*

Die Europäische Union (EU) hat es sich zur Aufgabe gemacht, soziale Ungleichheiten abzubauen und inklusive Bildungssysteme zu fördern. Mit der Verabschiedung der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 untermauert die EU ihre Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK. Diese Strategie sieht unter anderem vor, Barrieren in Bildung, Beschäftigung und Mobilität abzubauen – zentrale Aspekte auch für

---

<sup>9</sup> Vgl. AGJ (2024): *Leitlinien der AGJ zum Umgang mit der AfD und anderen rechtsextremistischen und rechtspopulistischen Akteuren*. S.2. Abrufbar unter [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2024/AGJ-Leitlinien\\_zum\\_Umgang\\_mit\\_der\\_AfD.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2024/AGJ-Leitlinien_zum_Umgang_mit_der_AfD.pdf), letzter Zugriff 16.10.2024

die Jugendsozialarbeit. Europa fungiert somit als Motor für eine inklusive Gesellschaft, die niemanden zurücklässt.

Besonders im Bereich der Jugendsozialarbeit bieten europäische Programme wie Erasmus+ und der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) Möglichkeiten, die Inklusion von benachteiligten jungen Menschen zu fördern und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu stärken. Das Programm Erasmus+ bietet vielfältige Möglichkeiten für junge Menschen, an Bildungs- und Mobilitätsprojekten teilzunehmen.<sup>10</sup> Für die Jugendsozialarbeit eröffnet das Programm jungen Menschen die Chance, internationale Erfahrungen als Lernfeld zu nutzen und den Inklusionsgedanken über nationale Grenzen hinaus zu stärken. Die Teilnahme an Erasmus+-Projekten fördert nicht nur die persönliche Entwicklung, sondern trägt auch zur Sensibilisierung der Gesellschaft bei. Darüber hinaus ist der ESF+ ein weiteres zentrales Instrument der EU zur Unterstützung sozialer Integration und Armutsbekämpfung. Für die Jugendsozialarbeit ist der Fonds besonders relevant, da er Maßnahmen finanziert, die junge Menschen in schwierigen Lebenslagen unterstützen - insbesondere in der Jugendberufshilfe. Über mehrere ESF+-Bundesprogramme werden sozial benachteiligte junge Menschen im Rahmen von Modellprojekten in der sozialen Inklusion gefördert.<sup>11</sup> Die UN-BRK fordert explizit die Schaffung von Programmen, die Menschen mit Behinderungen gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft garantieren. Der ESF+ setzt diese Ziele um, indem er inklusive Projekte fördert, die junge Menschen befähigen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Insgesamt gewinnen die genannten EU-Programme für eine inklusive Jugendsozialarbeit besondere Bedeutung. Sie schaffen nicht nur finanzielle Ressourcen, sondern fördern auch den Austausch von Wissen und Erfahrungen über Grenzen hinweg. Durch die konsequente Berücksichtigung der UN-BRK kann die Jugendsozialarbeit einen entscheidenden Beitrag leisten, um nicht nur Deutschland, sondern auch Europa als inklusiven Raum zu gestalten, in dem alle jungen Menschen ihr Potenzial entfalten können.

### 3. Forderungen an Politik

Ohne politische Unterstützung stößt die Jugendsozialarbeit an ihre Handlungsmöglichkeiten, sich inklusiv auszurichten. Dies erfordert politischen Willen und konkrete - auch finanzielle - Unterstützung. Die BAG KJS setzt sich dafür ein, dass alle jungen Menschen eine gleichberechtigte schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe erfahren. Wir fordern, dass sich Bund, Länder und Kommunen stärker für die Inklusion und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Die Ergebnisse der 2./3. Staatenprüfung machen deutlich, in welchen gesellschaftlichen Bereichen politischer Handlungsbedarf besteht, um die Chancengleichheit ALLER Menschen in der Gesellschaft zu fördern. Sie schafft dadurch mehr Bewusstsein für die Bedarfe der Zielgruppen der Jugendsozialarbeit und fördert mehr Sensibilisierung für inklusive Praktiken und Programme.

---

<sup>10</sup> Das Programm richtet sich nicht nur an Studierende, sondern auch an Auszubildende. Mit dem Programmbereich „Jugend“ und darüber hinaus mit dem Programm „Europäisches Solidaritätskorps“ richtet es sich ganz grundsätzlich an junge Menschen.

<sup>11</sup> Vgl. beispielsweise Programme: „Jugend Stärken“, „IQ“, „JUVENTUS“, „AktiF“, „Win-Win“ und andere.

Mit ihrer fachlichen Expertise und ihren Zielsetzungen können **Schulsozialarbeit sowie Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit** zentrale Beiträge zur Realisierung eines inklusiven Bildungssystems leisten. Seit der gesetzlichen Verankerung von Schulsozialarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (§13a SGB VIII) fehlt es jedoch noch an ausreichender Konkretisierung in den Ausführungsgesetzen der meisten Länder. Die BAG KJS spricht sich dafür aus, die Angebote flächendeckend auszubauen sowie in der Jugendhilfe nachhaltig und langfristig abzusichern.

Fortschritte zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems sind maßgeblich vom politischen Willen der Bildungsverantwortlichen auf den kommunalen bzw. der Landes- und Bundesebene abhängig. Ein kohärentes Zusammenwirken fehlt hier bisher. Insofern ist der Aufforderung des UN-Prüfungsausschusses nachzukommen, (endlich) einen konsistenten Umsetzungsplan zu entwickeln. Zielführende Vernetzung und Kommunikation im Bildungsföderalismus sind derzeit am ehesten mit dem neuen Bund-Länder-Programm "Startchancen" im Blick. Mehr Bildungsgerechtigkeit soll mit dieser langfristigen Initiative erreicht werden. Teil des Programms ist eine Infrastrukturförderung für die teilnehmenden Schulen. Explizit sollen hier auch Beiträge zur Schaffung von mehr Barrierefreiheit in den Schulen geleistet werden. Auch die Stärkung multiprofessioneller Teams an Schulen ist Teil des Programms. Auf dieser Grundlage bietet das Programm insgesamt auch die Chance bei der Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems Fortschritte zu erzielen. Da im Startchancen-Programm jedoch nur zehn Prozent aller Schulen in Deutschland profitieren können, kommt es auf den fortlaufenden Transfer von Erkenntnissen und neuer Ansätze für weitere Schulen an. Insbesondere wirksame Strategien sind jedoch für das gesamte System der Bildungssteuerung, auch in Kooperation mit Jugendhilfe-Akteuren, wie der Jugendsozialarbeit, zu entwickeln und nachhaltig zu verankern.

Mit konkretem Blick auf die **Jugendberufshilfe** wird deutlich, dass das Übergangssystem transparenter gestaltet werden muss. Seit Jahren kritisieren Expert\*innen die Unübersichtlichkeit des Übergangssystems, welches in verschiedenen Rechtskreisen nach Zielgruppen differenziert organisiert ist und zahlreiche Programme auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene umfasst. Die Vielzahl an unterschiedlichen Angeboten erhöht jedoch nicht zwingend die Chance auf mehr Möglichkeiten oder konsistentere Wege in Ausbildung.<sup>12</sup> Zudem fällt es nicht nur jungen Menschen, die sich in diesem System befinden, schwer, sich in diesem zurechtzufinden. Auch Fachkräfte benötigen viel Knowhow und Erfahrung, die gesetzlichen Regelungen beurteilen zu können, um rechtskreisübergreifende Hilfe zu leisten. Die Chance, mit der im Juli 2023 mit dem Aus- und Weiterbildungsgesetz beschlossenen, sogenannten Ausbildungsgarantie die Situation für junge Menschen am Übergang maßgeblich zu verbessern, wurde nicht ausreichend genutzt. Die rechtlichen Änderungen reichen nicht aus, um tatsächlich allen jungen Menschen den Zugang in Ausbildung und somit den Einstieg in das Berufsleben zu ermöglichen. In ihrer jetzigen Form stellt die Ausbildungsgarantie weniger die Bedarfe und Interesse junger Menschen in den Mittelpunkt als vielmehr die der Marktwirtschaft. Außerdem ist festzustellen, dass die mit der Ausbildungsgarantie einhergehenden

---

<sup>12</sup> Vgl. Enggruber, Ruth et al. (2021). Übergang zwischen Schule und Beruf neu denken: Für ein inklusives Ausbildungssystem aus menschenrechtlicher Perspektive. (= Expertise im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes), S. 27.

Maßnahmen zwar sinnvoll, aber nicht neu sind. Hier ist die Politik gefordert, die Elemente der Ausbildungsgarantie zu schärfen und durch ein auf Beziehung angelegtes sozialpädagogisches Übergangskoaching zu ergänzen. Öffentlich geförderte Ausbildungsplätze sowie Ausbildungsbegleitung müssen für alle diejenigen jungen Menschen verfügbar sein, die Unterstützung bedürftig haben. Bestehende Angebote betrieblicher, außerbetrieblicher sowie schulischer Ausbildung und AsA flex als Ausbildungsbegleitung sind inklusiv weiter zu gestalten, damit sie von jungen Menschen individuell in Anspruch genommen werden können, die Unterstützung benötigen.<sup>13</sup>

Mit Blick auf das **Jugendwohnen** ist derzeit unklar, wie der einhergehende Mehrbedarf bei der Refinanzierung der inklusiven Ausrichtung des Angebots abgedeckt werden kann und soll. Konkret geht es beispielsweise um die Finanzierung baulicher Barrierefreiheit, inklusiver Belegung oder inklusiver sozialpädagogischer Begleitung. In den kommenden Jahren sind hier Antworten und Zusagen seitens der bundespolitischen Ebene, aber auch seitens der Landesebenen, notwendig. Der Sanierungs- und Modernisierungsstau im Jugendwohnen muss abgebaut und bei Baumaßnahmen auf Inklusion geachtet werden. Eine öffentliche Investitionskostenförderung für die gemeinnützig ausgerichteten Einrichtungen des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens ist hierfür unabdingbar. Ein zugängliches Förderprogramm besteht aktuell nicht – das Programm „Junges Wohnen“ ermöglicht in der Praxis keinen Zugang für die Einrichtungen des Jugendwohnens. Im Rahmen der Unterbringung von jungen Menschen nach den §§ 13 und 34 SGB VIII müssen verhandelte Entgeltsätze für die Unterbringung im Jugendwohnen deutlich höher ausfallen, damit zusätzliche Personalkosten im Rahmen der Inklusion aufgefangen werden können. Fördersätze im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) müssen den Mehrbedarf für inklusive Leistungen im Jugendwohnen miteinbeziehen. Unabhängig von Bundeszuschüssen sollten Blockschulplätze dort durch die Bundesländer gefördert werden, wo dies bisher nicht der Fall ist. Grundsätzlich müssen auch hier die Kosten und Leistungen eines inklusiven Jugendwohnens eingerechnet werden. Unabdingbar ist der Ausbau des individuellen Casemanagements für junge Menschen mit Behinderung, um die Lücken zwischen verschiedenen rechtlich zuständigen Stellen zu schließen und für die betroffenen Menschen einen zuständigen Ansprechpartner zu schaffen.

Schließlich markieren die UN-Staatenprüfungen wichtige Meilensteine auf dem Weg zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft. Durch diese Prüfung wird die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet, die darauf abzielen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen und zu fördern. Es ist entscheidend, dass Deutschland kontinuierlich seine Bemühungen verstärkt, um sicherzustellen, dass alle Bürger\*innen, unabhängig von ihren Fähigkeiten und Einschränkungen, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Für alle Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit bleibt abzuwarten, welche Rahmenbedingungen durch die angestrebte inklusive Lösung der Kinder- und

---

<sup>13</sup> Im Rahmen des Projekts „Ausbildung garantiert!?“ von IN VIA Deutschland e.V. (Laufzeit 1.07.2022-30.06.2024) fand die Begleitung des politischen und fachlichen Diskurses zur Ausbildungsgarantie statt. Im Fokus stand die angestrebte inklusive Ausgestaltung des Übergangs Schule – Beruf, ausgerichtet an den Bedarfen der jungen Menschen. Aus den Erfahrungen von gut erprobten, inklusiv ausgerichteten Praxisansätzen der Jugendsozialarbeit konnten im Projekt strukturelle Anforderungen an einen neugestalteten Übergangsbereich abgeleitet werden. Unter anderem wurden Inklusionskriterien für sozialpädagogische Angebote am Übergang beschrieben, deren Anwendung erheblich dazu beitragen könnte, dass alle jungen Menschen die nötige Unterstützung bekommen, um erfolgreich eine Ausbildung zu absolvieren. Das Projekt wurde über die BAG KJS e.V. mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert. (Vgl. <https://www.invia-deutschland.de/fachliches/projekte/ausbildung-garantiert/ausbildung-garantiert>)

Jugendhilfe aufgezeigt werden. Eine vielversprechende Perspektive bietet der jüngst veröffentlichte Referentenentwurf zum Gesetz zur Gestaltung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, der auf bundespolitischer Ebene nachhaltige Veränderungen ermöglichen könnte. Wir erwarten, dass der Entwurf insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden, vorgezogenen Bundestagswahlkampf weiterentwickelt wird und nicht erneut ins Leere läuft. Die 2./3. UN-Staatenprüfung sollte nicht nur eine Gelegenheit zur Reflexion bieten, sondern auch als Impuls dienen, die Forderungen endlich beherzt umzusetzen und nicht weiter auszusitzen. Damit Inklusion aller jungen Menschen gelingt, bedarf es nicht nur individueller, bedarfsgerechter Unterstützungsangebote, sondern struktureller Veränderungen. Die politischen Entscheidungsträger\*innen sind dazu angehalten, die Weichen für den größeren Systemwandel zu stellen. Hierzu braucht es nicht zuletzt einen deutlichen politischen Willen, diesen Veränderungsprozess mitzugehen.